



Lausanne, den 13. September 2010

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 30. August 2010 (9C\_510/2009)

### Schleudertraumafolgen begründen in der Regel keinen Anspruch auf eine IV-Rente

***Nach der Rechtsprechung vermögen anhaltende Schmerzstörungen in der Regel keine lang dauernde, zu einer Invalidität führende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zu bewirken. Die vereinigten sozialrechtlichen Abteilungen haben entschieden, dass die in diesem Zusammenhang entwickelten Grundsätze sinngemäss anwendbar sind, wenn sich die Frage nach der invalidisierenden Wirkung von Schleudertraumafolgen ohne organisch nachweisbare Funktionsausfälle stellt.***

Das Bundesgericht unterstreicht in der Urteilsbegründung, dass im Lichte der Rechtsgleichheit sämtliche Schmerzsyndrome ohne nachweisbare organische Grundlage den gleichen sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen zu unterstellen sind. Dem steht der allenfalls organische Charakter der Schleudertraumafolgen nicht entgegen, wurden doch die zu – vorwiegend psychisch begründeten – Schmerzstörungen entwickelten Regeln schon früher auf organische Leiden übertragen. Schliesslich ist auch von Bedeutung, dass als "Schleudertrauma" oder "Chronic Whiplash Injury" bezeichnete Beeinträchtigungen (im Sinne eines komplexen und chronischen Beschwerdebildes) in keinem anerkannten medizinischen Klassifikationssystem als Diagnose figurieren.

**Kontakt:** Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: [presse@bger.admin.ch](mailto:presse@bger.admin.ch)

Hinweis: Das Urteil ist ab 13. September 2010 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite

[www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht.

Geben Sie die Urteilsreferenz 9C\_510/2009 ins Suchfeld ein.